Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen

Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel

Band: - (1989)

Heft: 3

Artikel: Der Arbeitsplatz : ideal für AIDS-Aufklärung

Autor: Beer, Markus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-799727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Arbeitsplatz: ideal für AIDS-A

Aids ist eine Krankheit, die breit angreift und in allen Lebensbereichen Auswirkungen zeitigt. Zahlen und Prognosen in der Schweiz und weltweit beängstigen. Gemässigte, vermutlich zu konservative Voraussagen erwarten, dass 1991 in der Schweiz etwa 3'500 Personen an AIDS erkrankt sein werden. Die Infektionskrankheit wirft neue wichtige arbeitsrechtliche Fragen auf.

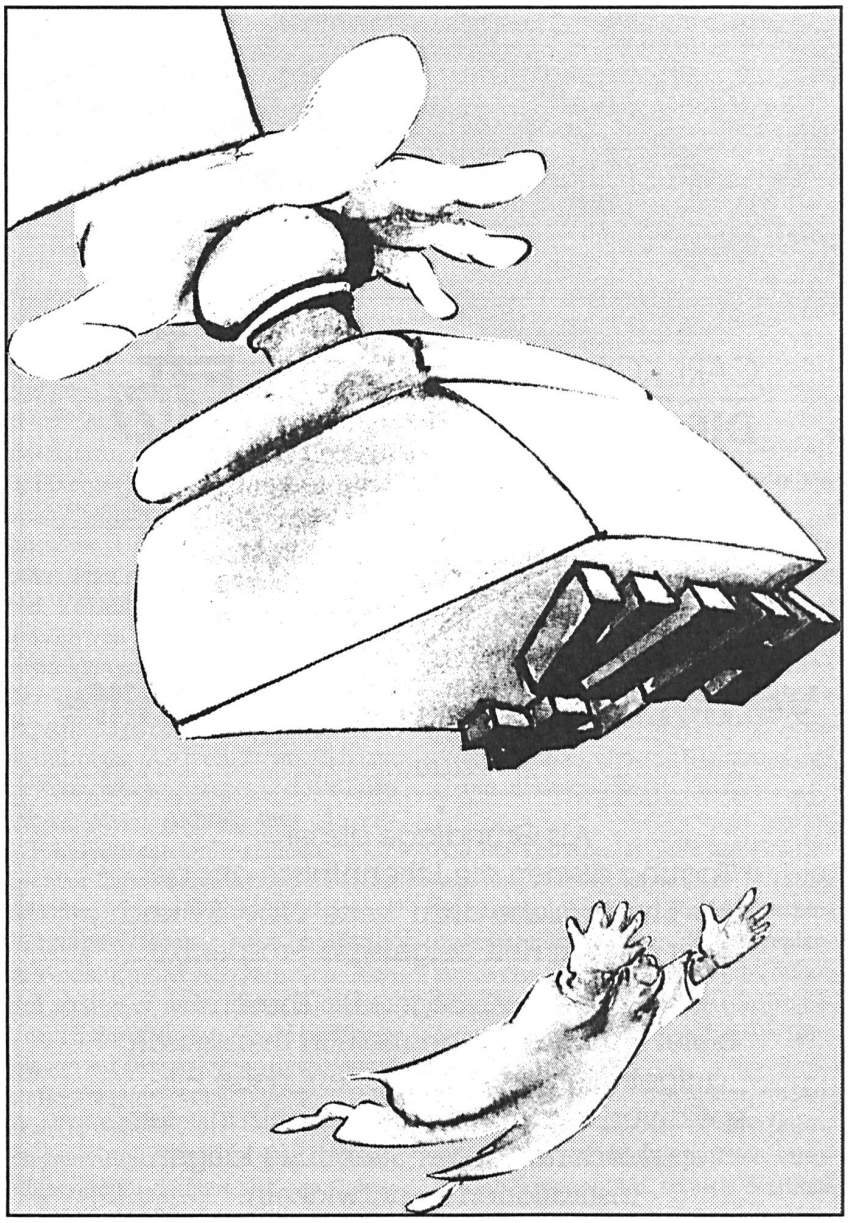

VON FÜRSPRECHER MARKUS BEER, Bern/Ittigen

Angesichts des Ausmasses der Bedrohung ist es zu begrüssen, dass das Thema Aids demnächst in eine breite politische Diskussion gelangen wird. Dafür sorgen Vorstösse im National- und Ständerat, welche vom Bundesrat entsprechende Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen verlangen.

Kaum Ansteckung am Arbeitsplatz

Die Gefahr, sich am Arbeitsplatz mit Aids anzustecken, ist bekanntlich äusserst gering, wenn auch nicht völlig vernachlässigbar (Gesundheitswesen, weitere Berufe mit möglichen Blutkontakten, Sex am Arbeitsplatz). Der Arbeitsplatz erweist sich indessen als idealer Ort der allgemeinen Aids-Aufklärung. Wie bei den Schulen handelt es sich bei den Betrieben insofern um natürliche Ansprechstationen und geeignete Stellen der allgemeinen Gesundheitserziehung, als viele Menschen dort einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit verbringen. Durch gezielte Information können in den Betrieben Ängste und Vorurteile abgebaut werden. In der Schweiz sind in einigen Betrieben und Branchen erfreuliche Initiativen in der Aids-Aufklärung zu beobachten. Es gilt nun, diese Anstrengungen zu verbreitern und zu vertiefen. Die zuständigen staatlichen Stellen können mit ihrem Informationsmaterial, das international in einem hervorragenden Ruf steht, Hilfestellungen bieten. Besonders zu erwähnen ist die Spezialschrift über Aids-Prävention am Arbeitsplatz, welche von der Interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundesrats für Aids-Fragen verfasst worden ist.

ufklärung

Öffentlichrechtlicher Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsgesetz, der klassische Erlass des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes, will die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer bewahren. Es enthält einschlägige Schutzbestimmungen als Mindestvorschriften, welche sich an den Arbeitgeber richten und nötigenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Gemäss Artikel 6 des Arbeitsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge trifft den Arbeitnehmer eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Die erwähnte Generalklausel bildet eine Einbruchstelle für neue Bedürfnisse des Arbeitnehmerschutzes.
Angezeigt sind verstärkte Informations- und Aufklärungsanstrengungen der zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den betrieblichen und überbetrieblichen Sozialpartnern. Die praktischen Erfahrungen verschiedener Betriebsärzte gehen dahin, dass mitunter HIV-positive Arbeitnehmer von ihren Kollegen strikt abgelehnt werden. Den verbreiteten irrationalen Ansteckungsängsten kann am ehesten mit gezielter Information begegnet werden.

Arbeitsvertragsrecht

Im Zentrum der arbeitsvertragsrechtlichen Fragen steht die Entlassung HIV-positiver oder aidskranker Arbeitnehmer. Die eidgenössischen Räte haben kürzlich das Kündigungsschutzrecht im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes novelliert und eine gewisse Erweiterung des Kündigungsschutzes vorgenommen. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.
Für die Aids-Thematik ist einerseits der Ausbau des Kündigungsschutzes bei Krankheit des Arbeitnehmers relevant (Kündigungssperrfristen bis 180 Tage im sechsten Dienstjahr). Anderseits sind neu verschiedene Tatbestände einer missbräuchlichen Kündigung vorgesehen, die zu einer Entschädigungspflicht des Arbeitgebers führen können. Eine Kündigung ist insbesondere missbräuchlich, wenn sie wegen persönlicher Eigenschaften des Arbeitnehmers ausgesprochen wird, sofern diese weder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen noch die Zusammenarbeit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen.
Die Kündigung eines HIV-positiven Arbeitnehmers dürfte wohl missbräuchlich sein, weil ein blosses positives Testresultat für die berufliche Tätigkeit des Betroffenen in der Regel bedeutungslos ist.

Arbeitslosenversicherungsrecht

Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass HIV-positive Versicherte vermittlungsfähig sind, sofern und solange sie eine zumutbare Arbeit annehmen können. Die Arbeitsfähigkeit des Versicherten ist laufend zu überprüfen. Die Entlassung eines HIV-positiven Versicherten zieht keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach sich, weil keine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Hingegen könnte eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügt werden, wenn ein Versicherter eine zugewiesene Arbeit als unzumutbar ablehnt, weil er mit einem HIV-positiven Kollegen zusammenarbeiten müsste, denn es besteht grundsätzlich keine Ansteckungsgefahr. ■

LITERATUR

Stephan Ruppen

AIDS

Ein Ratgeber für Rechtsfragen rund um AIDS

TAGI PERSÖNLICH

Seit drei Jahren berät der Autor HIV-Positive, soziale Institutionen, Krankenkassenvertreter und Arbeitgeber in rechtlichen Alltagsfragen rund um Aids. Seine Erfahrungen hat er in diesem Ratgeber zusammengefasst. In verständlicher Sprache beantwortet das Buch konkrete Fragen aus dem Arbeits-, Miet-, Pensions- und Krankenkassenrecht. Dabei vermittelt es auch juristisches Hintergrundwissen. Mit den vielen Tips ist es ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Betroffene und alle, die in irgendeiner Funktion rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Aids beantworten müssen.
Dieser Ratgeber beginnt dort, wo bisherige Publikationen zu Rechtsfragen um Aids aufhören, nämlich in der Aufarbeitung und Beantwortung konkreter Probleme und Fragestellungen. ■